

# Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Älteste Zeitung des Bezirks

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, des Stadtrats und des Finanzamts Dippoldiswalde

Anzeigenpreis: Die 46 Millimeter breite Millimeterzeile 6 Rpf.; im Textteil die 93 Millimeter breite Millimeterzeile 18 Rpf. Anzeigenschluß 10 Uhr vorm.

Bezugspreis: Für einen Monat 2.— RM. mit Zutragen; einzelne Nr. 10 Rpf. Gemeinde-Verbands-Kontokonto Nr. 3; Fernsprecher: Amt Dippoldiswalde Nr. 403 Postcheckkonto Dresden 125 48

Nr. 164

Dienstag, am 17. Juli 1934

100. Jahrgang

## Vertikales und Sächsisches

Dippoldiswalde. Morgen vormittag sollen, wie uns mitgeteilt wird, die Turmfahnen samt der Wetterfahne wieder auf ihren Standplatz gebracht werden, nachdem beide frisch verbollet worden sind.

In einem hiesigen Gasthause wurde einer Angestellten während der Nacht von einer mit ihr im gleichen Zimmer schlafenden anderen weiblichen Person eine Geldbörse mit reichlich 6 M. Inhalt gestohlen. Das Gestohlene konnte rasch wieder herbeigekauft werden.

Am Spätnachmittag des 7. Juli ist ein vor dem Gasthaus Sidmann in der Schuhgasse stehendes Damenrad verdächtig gestohlen worden. Es wird besitz: Marke Seidel & Naumann, Nummer unbekannt, Fahrgestell schwarz, nach oben gebogene Lenkstange, graue Bereifung, Kleiderstulpe fehlt, Glocke mit Aufschrift „Otto Schmidt, Dippoldiswalde“.

Am Sonnabend gegen mittag sind in Paulsdorf im Lämmergrund drei Enten erschlagen, einer vierten der Schnabel auseinandergebrochen worden. — In beiden Fällen sachdienliche Mitteilungen an den Gendarmerieposten erbeten.

Dippoldiswalde. Sangesbruder Hermann Voigt vom Männergesangsverein „Eintracht“ wurde eine besondere Ehrung zuteil. Für treue Mitarbeit für Verein und Bund wurde ihm die letzte noch zu verleihe silberne Medaille für erfüllte 25 Sängerjahre des ehemaligen „Elbgaufängerbundes“ nebst Urkunde am Sonnabend überreicht. Eine ganz besondere Ehre und Freude für Träger und Verein, am 1. Kreisfängerfest in Sebnitz im Besitz der letzten verliehenen Auszeichnung zu sein.

Reichstädt. Ein hier bediensteter junger Mann wurde zur Anzeige gebracht, da er von Anfang Juni an bei drei mit ihm beschäftigten Personen nach und nach die Sparbüchsen ausgeräumt hatte. Es sind ihm dabei etwa 20 Mark in die Hände gefallen.

Kreischa. Ein schwerer Unfall ereignete sich Sonntag nachmittag zwischen Hirschbach und Lungwitz. Ein 10jähriger Knabe aus Lungwitz hatte sich mit mehreren anderen Kindern an einen Erntewagen angehängt. Der Geschirrführer vertrieb sie von dem Wagen, wobei der Knabe in einen von Hermsdorf kommenden Mietwagen hineinkam. Er wurde vom Kühler des Kraftwagens erfasst und kam unter den Wagen. Der Knabe wurde zum Arzt gebracht, der einen Knochenbruch und Kopfverletzungen feststellte. Den Knaben trifft selbst die Schuld, da er sich trotz Warnungen an das Geschirr angehängt hatte.

Aus Anlaß eines am kommenden Sonntag in Ripsdorf stattfindenden Kinderfestes wird auf der Bahnlinie Sainsberg—Ripsdorf noch ein Sonderzug in jeder Richtung nach folgendem Fahrplan verkehren:

1212 ab Sainsberg	an 110
1253 ab Dippoldiswalde	ab 025
1325 an Ripsdorf	ab 2352

Die Züge halten auf allen Zwischenstationen und haben An- und Abgang nach und von Dresden.

Dresden. Zur Meldung der Reichsbahndirektion Nürnberg vom 15. d. M. teilt die Gebietsführung 16 Sachsen der Hiltlerjugend mit, daß es sich bei dem Sonderzuge, in dem zwischen Schweinfurt und Bergreinsfeld zwei Hiltlerjugungen verunglückten, nicht um sächsische HJ. handelt. — Zur Verhütung derartiger Unfälle sind vom Fahrtenamt des Gebietes 16 besondere Maßnahmen getroffen worden. Jeder Sonderzug wird von einem erfahrenen älteren HJ.-Führer geführt. Diesem stehen noch sechs weitere Führer zur Seite, die das Ein- und Aussteigen der HJ. auf den Haltepunkten regeln. Außerdem befindet sich in jedem Wagen des Sonderzuges ein Führer, der die Kontrolle während der Fahrt durchführt. Diesem Führer ist es ohne Weiteres möglich, alle Jungen innerhalb eines Wagens während der Fahrt zu beobachten. Diesen unterstehen wiederum die in den Wagen befindlichen Einheitsführer. So ist es möglich, leicht sämtliche Jungen des Sonderzuges während der Fahrt zu überblicken. Unfälle, wie sich im obengenannten Sonderzuge ereigneten, sind nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen.

Riesa. Im benachbarten Seerhausen stieß ein in Richtung Riesa fahrender Lastkraftwagen mit einem Omnibus zusammen. Die beiden Insassen des Lieferwagens wurden auf die Straße geschleudert und erlitten schwere Kopfverletzungen, die drei Insassen des Omnibusses trugen stark blutende Fleischwunden davon. Alle fünf Verletzten wurden dem Krankenhaus Olshag bezw. Riesa zugeführt. Die Schuld an dem Zusammenstoß soll dem Führer des Lieferwagens treffen.

Colditz. Bei einem Hagelwetter, das am Sonnabend in der 6. Abendstunde in der Gegend von Colditz in einem

## Neuordnung der Getreidewirtschaft

### Regelung der Versorgung und des Abfahes

Im Reichsgesetzblatt wird eine Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft veröffentlicht. Der erste Abschnitt behandelt den Zusammenschluß der deutschen Getreidewirtschaft und bestimmt, daß zur Regelung der Versorgung sowie des Abfahes und der Verwertung von Getreide, von Erzeugnissen hieraus und von Brot sowie der Preise und Preisspannen für Erzeugnisse aus Getreide und für Brot folgende Betriebe zu Getreidewirtschaftsverbänden zusammengeschlossen werden:

1. die Betriebe, die inländisches Getreide erzeugen; 2. die Betriebe, die inländisches Getreide verarbeiten; 3. die Betriebe, die inländisches Getreide abgeben; 4. die Betriebe, die inländisches Getreide importieren.

Die 19 Getreidewirtschaftsverbände, deren Gebiete mit denen der gleichnamigen Landesbauernschaften übereinstimmen, werden untereinander zur Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft zusammengeschlossen. Die wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen wird der Hauptvereinigung angeschlossen. Die auf Grund der Verordnung erfolgten Zusammenschlüsse stehen unter der Aufsicht des Reichsernährungsministers.

Der zweite Abschnitt hat die Uebergangsregelung der Ablieferung und der Verwendung von inländischem Roggen und inländischem Weizen zum Gegenstand.

Bis zur Regelung des Abfahes durch die Zusammenschlüsse werden besondere Bestimmungen erlassen, wonach jeder Erzeuger, dessen landwirtschaftlich genutzte Fläche im Getreidejahr 1934/35 5 Hektar übersteigt, verpflichtet ist, für Zwecke der menschlichen Ernährung oder für technische Zwecke inländisches Roggen vom 16. Juli bis 31. Oktober 1934 in einer Menge abzuliefern, die 30 v. H. der Menge entspricht, die der Erzeuger aus der Roggenenernte 1933 bis zum 15. Juli 1934 abgeliefert hat, ferner inländisches Weizen vom 16. August bis 31. Oktober 1934 in einer Menge abzuliefern, die 25 v. H. der Menge entspricht, die der Erzeuger aus der Weizenernte 1933 bis zum 15. August 1934 abgeliefert hat.

Wenn ein Erzeuger im Rahmen der für ihn festgesetzten Liefermenge oder ein Erwerber von inländischem Roggen oder inländischem Weizen für solches Getreide seinen Abfah findet, so hat er dies dem für ihn zuständigen Getreidewirtschaftsverband zu melden, der die Aufgabe hat, für die Ware eine Abgabemöglichkeit nachzuweisen. Die Regelung der Ablieferung von inländischem Roggen und inländischem Weizen für die Zeit nach dem 31. Oktober 1934 erfolgt durch die Zusammenschlüsse. Der Reichsernährungsminister verteilt die von ihm festgesetzte Gesamtmenge auf die Getreidewirtschaftsverbände.

Für den Verkauf von inländischem Roggen, Weizen, Futtergerste und Hafer durch den Erzeuger werden feste Preise festgesetzt.

Der Erzeuger hat den Preis zu beanspruchen, der auf den Monat festgesetzt ist, in dessen Verlauf die Lieferung zu erfolgen hat. Vom Erzeuger dürfen ohne besondere Erlaubnis nur Mähten kaufen, die eine Gesamtleistungsfähigkeit von 10 Tonnen Roggen und Weizen und darunter haben oder für die von der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen für Roggen und Weizen zusammen ein Grundkontingent von nicht mehr als 1500 Tonnen festgelegt ist. Mähten mit mehr als 10 Tonnen Gesamtleistungsfähigkeit und einem Grundkontingent von 1500 bis einschließlich 3000 Tonnen dürfen vom Erzeuger nur kaufen, wenn es ihnen vom zuständigen Landesbauernführer erlaubt worden ist; ist das Grundkontingent auf mehr als 3000 Tonnen festgelegt, so kann der Landesbauernführer mit Zustimmung des Reichsbauernführers erlauben, vom Erzeuger zu kaufen, wenn diese Mähten nachweisen, daß sie bisher Roggen und Weizen überwiegend vom Erzeuger gekauft haben und die Erteilung der Erlaubnis den Belangen der Erzeuger dient. Jede Mühle ist verpflichtet, ein ihr von der Reichsstelle zugehendes Angebot über den Verkauf von inländischem Roggen oder Weizen an die Mühle anzunehmen, wenn die Reichsstelle es verlangt.

Umfreis von etwa 10 km niedergegangen ist und das ungefähr 20 Minuten andauerte, wurde auf den Feldern und in den Gärten erheblicher Schaden angerichtet. Der Hafer wurde förmlich ausgedroschen, so daß die Ernte zu 100% verloren ist. Kartoffeln und Rüben wurden stark beschädigt. In den Gärten wurden die Salate, Tomaten, Gurken und Grünkraut vollständig zerstört und das Obst an den Bäumen vollständig zerschlagen. Der Schaden dürfte im Durchschnitt 50—80% der Ernte betragen. Ein großer Teil der Bauern ist nicht gegen Hagel versichert.

Für inländische Futtergerste und inländischen Hafer werden die Preisspannen geregelt. Verteilungshändler und Verteilungsgenossenschaften, die inländische Futtergerste und Hafer von einem anderen als einem Erzeuger kaufen, müssen den Festpreis zuzüglich eines Ausgleichsbetrages zahlen.

Jede im deutschen Zollgebiet liegende Mühle darf von der Weizenmenge, die sie vermahlt, vom 16. August bis 30. September 1934, in den einzelnen Monaten von Oktober 1934 bis Juli 1935 und vom 1. bis 15. August 1935 höchstens 20 v. H. Auslandsweizen vermahlen. Aus Roggen darf nur solches durchgemahlene Mehl hergestellt werden, das eine Weiche von mindestens 0,967 v. H. hat.

Die Verordnung tritt am 16. Juli in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Zusammenschluß der deutschen Getreidewirtschaft, dessen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reichsernährungsminister bestimmt.

### Keine Brotpreiserhöhung

Zur Ordnung der Getreidewirtschaft machte Reichsernährungsminister Reich vom Reichsernährungsministerium vor Pressevertretern nähere Ausführungen. Wenn die Getreidewirtschaftsverbände und die Hauptvereinigung zum 31. Oktober gebildet sein werden, dann werden sich alle Fragen auf dem Getreidemarkt von diesem Zeitpunkt an von selbst regeln. Die Organisation wird verhindern, daß beim Abfah von Getreide für den Erzeuger ungünstige Störungen auftreten und sie wird sicherstellen, daß der Getreide- und Brotbedarf immer gedeckt werden kann. Ueberschüssiger Roggen und Weizen geht in die Hand des Reiches über und wird für das Ende des Vierteljahres aufbewahrt. Die Neuordnung sieht vor, daß es keine ungerichtete Getreidebewegung zu den Genossenschaften und zu den Großmärkten geben kann.

Würde der 22- bis 23prozentige Minderertrag der diesjährigen Ernte durch eine entsprechende Erhöhung der Festpreise ausgeglichen werden, dann würde die daraus sich ergebende Brotpreiserhöhung nicht gering sein. Es muß deshalb den sozialen Bedürfnissen im laufenden neuen Getreidewirtschaftsjahr zu Lasten der Landwirtschaft Rechnung getragen werden. Es wird allerdings zweierlei getan werden:

Einmal wird der Ausmahlungsgrad für Roggen, dem wichtigsten Brotgetreide, auf 75 v. H. (jetzt ungefähr 68 v. H.) erhöht; dadurch wird eine Mehrausbeute von 450 000 Tonnen erzielt. Infolgedessen kann der Müller 6 RM für die Tonne mehr zahlen. Zum zweiten kann dem Bauer durch folgendes weitergeholfen werden: an dem Grundfah des allmählichen Anstieges der Preise vom Anfang bis zum Ende des Getreidewirtschaftsjahres wird festgehalten. Wir haben aber in diesem Jahre kein Ueberangebot und da nach jahrzehntelangen Erfahrungen bis Neujahr 60 bis 65 v. H. der Getreideernte abgeliefert sein werden, werden gleich im ersten Halbjahr gegenüber dem Vorjahr erhöhte Ausgangspreise festgelegt. Bei Roggen macht die Erhöhung im Jahresdurchschnitt 6 RM mehr aus und für Weizen 10 RM für die Tonne. Für Weizen macht das beim Verbraucher nichts aus.

Bei dieser Preisfestsetzung wird den landwirtschaftlichen Betrieben bewußt etwas zugemutet, denn es muß auf die Kaufkraft der Bevölkerung Rücksicht genommen werden. Deshalb ist an eine allgemeine Brotpreiserhöhung nicht zu denken. Das schließt nicht aus, daß hier und dort eine örtliche Korrektur des Brotpreises vorgenommen werden muß. Ehe das aber zugelassen wird, dann wird dem Getreidehändler, dem Müller, dem Mehlhändler und dem Bäcker vorerst genau so viel wie dem Bauer zugemutet werden: das heißt, herunter mit der Preispanne. Veranlassung zu Beforgnissen gibt es nicht, denn eine ausreichende Versorgung ist gesichert.

Somit der Bauer in den neuen Getreidefestpreisen nicht den vollen Ertrag seines Minderertrages von der Flächeneinheit findet, wird durch weitere allgemeine Maßnahmen den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Landwirtschaft Rechnung getragen werden. In den Gebieten, in denen die Dürrefolgen sich als katastrophale Schäden herausstellen, wird überdies unmittelbar besondere Hilfe der öffentlichen Hand eingeleitet werden.

Chemnitz. Bei dem schweren Gewitter am Sonntag nachmittag schlug der Blitz in zwei Bauerngütern in Marbach und in Borstendorf. In beiden Fällen sind Nebengebäude der Güter niedergebrannt. Durch Hagelschlag wurde großer Schaden angerichtet.

### Wetter für morgen

Schwache Winde aus wechselnden Richtungen, heiter und trocken, sehr warm.